

**Stadt Bad Kreuznach -
Stadtteil Bad Münster am Stein
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
'Zwischen Bundesbahn und Nahe'
(Nr. BM 1, 13. Änderung)**

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:

Stadt Bad Kreuznach
Fachbereich Planen, Bauen
Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
Viktoriastraße 13
55545 Bad Kreuznach
Tel. 0671 800 740
www.bad-kreuznach.de
stadtplanung@bad-kreuznach.de

Bearbeitung:

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
B.Sc. Pia Schmitt
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A.	Anlass und Aufgabenstellung	1
B.	Rechtliche Grundlagen	1
C.	Methode	2
D.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E.	Biotoptypenausstattung des Gebietes.....	4
F.	Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope.....	6
G.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
G.1	Fledermäuse	7
G.2	Vögel	13
G.3	Reptilien	16
G.4	Sonstige Artengruppen	16
H.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	17
I.	Erforderliche Maßnahmen	18
J.	Fazit.....	19
K.	Literatur	20
L.	Fotodokumentation	22

Tabellen:

Tabelle 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet.....	4
Tabelle 2: Festgestellte Fledermausarten im Plangebiet	10
Tabelle 3: Festgestellte Vogelarten im Plangebiet	13

Karte

Bestand Biotoptypen	Karte 1
---------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtteil Bad Münster am Stein der Stadt Bad Kreuznach ist eine städtebauliche Nachnutzung bzw. Wiedernutzbarmachung eines ehemaligen Klinikgeländes vorgesehen. Mit der 13. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Flächen der ehemaligen Paracelsus-Rotenfelsklinik beiderseits der Kurhausstraße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB überplant werden. Insbesondere im Hinblick auf nutzungsstrukturelle, ökologische und verkehrstechnische Aspekte wird für das Bebauungsplangebiet eine nachhaltige Entwicklung eines gemischten Quartiers angestrebt. Im Zuge dessen sind diverse Wohnnutzungen, barrierefreie Arztpraxen, eine Kindertagesstätte sowie eine mehrgeschossige Mobilstation (Parkhaus) vorgesehen.

Das Vorhaben wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Zwischen Bundesbahn und Nahe' (Nr. BM 1, 13. Änderung) planungsrechtlich gesichert. Dieser umfasst eine Gesamtfläche von etwa 1,1 ha.

Wie bei jedem Verfahren, so sind auch bei dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Zwischen Bundesbahn und Nahe' (Nr. BM 1, 13. Änderung) die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz am 16.02.2022 mit der Erstellung einer speziellen Artenschutzrechtlichen Beurteilung in Bezug auf die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien zur 13. Änderung des Bebauungsplans 'Zwischen Bundesbahn und Nahe' im Stadtteil Bad Münster am Stein.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt (aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie der Lage innerhalb der geschlossenen Ortslage wurde auf eine formelle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verzichtet und lediglich die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt):

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fort-

pflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 27.01.2022 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich von Bad Münster am Stein vorkommen, geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen stehenden Gebäude und Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baumbewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Die Gebäudeteile, an denen eine Änderung bzw. ein Rückbau vorgesehen ist, wurden jeweils von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (10 x 40) begutachtet. Die Überprüfung erfolgte zunächst an der Außenfassade der bestehenden, insbesondere abzureißenden Gebäude. Dabei wurden alle Bereiche auf entsprechende Strukturen und Nester, welche mehrjährig genutzt werden (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), untersucht. Insbesondere die Strukturen mit Eignung für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten (Fledermäuse, Vögel) wurden intensiv geprüft.

Ebenso wurde im Rahmen der Begehung nach vorhandenen Kotspuren von Fledermäusen und Vögeln sowie Speiballen und Gewöllen von Greif- und Eulenvögeln gesucht.

Am 15.09. und am 19.09.2022 wurden zusätzlich bei zwei Nachtbegehungen Untersuchungen mittels eines Detektors durchgeführt, um mögliche Fledermausrufe und eventuelle Ausflüge aus den betroffenen Gebäuden zu erfassen. Am 15.09.2022 erfolgte zudem eine Gebäudekontrolle, um schlafende Tiere innerhalb der Dachböden und teils zugäng-

lichen Rollladenkästen zu finden. Dabei wurde auf Kotspuren und Nahrungsreste geachtet, die auf Quartiere hindeuten können.

Bei weiteren fünf Begehungen am 28.04., 05.05., 13.05., 01.06. und 21.06.2022 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde langsam begangen und entsprechende Strukturen genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Reptilienhabitate geeigneten Strukturen, wozu insbesondere die Saumstrukturen entlang der Gehölze auf der Parzelle Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 8, Nr. 25/3 zählen, wurden am 21.03., 19.04., 29.04., 12.05., 01.06. und 21.06.2022 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009). Im Vorfeld der Untersuchungen wurden am 08.02.2022 zum Nachweis streng geschützter Schlangenarten (z.B. Schlingnatter, Würfelnatter) künstliche Verstecke an geeigneten Stellen ausgebracht. Die Untersuchung wird insbesondere aufgrund der Nähe zur Nahe mit bekannten Vorkommen der Würfelnatter sowie der in Teilen vorhandenen Habitateignung durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten unter jeweils günstigen Bedingungen (sonnig bis leicht bewölkt, Temperaturen über 15°C, maximal mäßige Windstärke). Eventuelle Sonnenplätze wurden mit etwas längerer Verweildauer beobachtet. Potenzielle Versteckplätze wurden, soweit möglich, durch Anheben überprüft. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 18.05.2022. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet erstreckt sich im südlichen Teil von Bad Münster am Stein, beidseits der Kurhausstraße und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Es handelt sich bei dem von dem Vorhaben betroffenen Areal um die Flurstücke Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 8, Nr. 25/3 sowie Flur 9, Nr. 67, 78/1 und 79/8. In etwa 150 m Entfernung verläuft in südöstlicher Richtung die Nahe.

Die Kurhausstraße trennt das Plangebiet in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Der gesamte Geltungsbereich wird in erster Linie durch die Gebäudestrukturen der ehemaligen Rotenfelsschule charakterisiert. Im Umfeld der Gebäude liegen Zier- und Pflanzbeete mit überwiegend Ziersträuchern. Südlich des südlich der Kurhausstraße gelegenen Gebäudekomplexes erstreckt sich eine Gartenfläche mit Vielschnittrassen, versiegelten Hofflächen sowie randlich angelegten Gehölzbeständen. Der nördliche Teil des Vorhabensgebietes wird von einer großen, versiegelten Parkfläche eingenommen.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird im Umfeld von der bestehenden Bebauung mit Freizeit- und Ziergärten begrenzt. Nördlich grenzt die Berliner Straße sowie nordwestlich ein Hotel an das Gebiet an.

Der Bereich südlich der zentral gelegenen Kurhausstraße wird insbesondere Richtung Süden und Osten durch den Kurpark mit weitläufigen Vielschnittrassen und großen Einzel-

bäumen begrenzt. Unmittelbar östlich des südlichen Teilgebietes findet sich eine der zahlreichen Salinen des Kurparks.



Abb. 1: Lage des Plangebiets im südlichen Teil von Bad Münster am Stein (Ausschnitt DTK 25 unmaßst. - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearb.]

Entlang der Nahe erstreckt sich das Europäische Vogelschutzgebiet 'Nahetal' (VSG-7000-029). Zudem findet sich im Bereich der Nahe sowie der angrenzenden Flächen in östlicher Richtung das Naturschutzgebiet 'Gans und Rheingrafenstein' (NSG-7100-042).

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte am 18.05.2022.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte 1 (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Anteil
Kleingehölze (B)	964	8,8 %
Strauchhecke, artenarm (BD2 xd2)	187	1,7 %
Baumhecke, artenarm (BD6 xd2)	318	2,9 %
Siedlungsgehölz (BJ0)	459	4,2 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	9.408	85,8 %
Böschung (HH0)	97	0,9 %
Vielschnittrasen (HM4c)	138	1,3 %
Parkrasen, ruderalisiert (HM4c tu)	933	8,5 %
Pflanzenbeet (HM5)	380	3,5 %
Gebäude (HN1)	3.429	31,3 %

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Nebengebäude (HN1a)	122	1,1 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	2.418	22,0 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	312	2,8 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	9.408	85,8 %
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	102	0,9 %
Parkplatz (HV3)	1.477	13,5 %
Säume (K)	88	0,8 %
Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	88	0,8 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	124	1,1 %
Trockene Hochstaudenflur, wiesenartig (LB2 oe1)	124	1,1 %
Verkehrsflächen (V)	385	3,5 %
Kreisstraße (VA3)	300	2,7 %
Rad- und Fußweg (VB5)	85	0,8 %
gesamt	10.969	100,0 %

Kleingehölze (B)

Gehölzbestände beschränken sich auf wenige Teilbereiche des Plangebietes. Am Südrand des Plangebietes stockt im Grenzbereich zum angrenzenden Kurpark eine Strauchhecke (BD2 xd2) mit überstehenden Einzelbäumen. In der Hecke wachsen Gewöhnlicher Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hasel (*Corylus avellana*), und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wächst auf der südlich des Parkplatzes gelegenen Böschung eine artenarme Baumhecke (BD6 xd2) mit teils großen Robinien (*Robinia pseudoacacia*). Der Unterwuchs wird stark von Brombeere (*Rubus fruticosus*) bewachsen.

Im direkten Umfeld der Gebäude finden sich primär Siedlungsgehölze (BJ0) mit Ziersträuchern wie Blut-Pflaume (*Prunus cerasifera* 'Nigra'), Forsythie (*Forsythia x intermedia*) und Blut-Berberitze (*Berberis thunbergii* 'Atropurpurea').

Prägende Einzelbäume finden sich primär im südlichen Teil des Plangebietes, im Bereich der Gartenfläche. Am Nordostrand der Parzelle stockt eine große Sal-Weide (*Salix caprea*). Etwa 15 m östlich der Sal-Weide wachsen eine mittelgroße Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und ein Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Am südlichen Rand steht eine mittelgroße Hänge-Birke (*Betula pendula*).

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird primär durch die Biotoptypengruppe 'Weitere anthropogen bedingte Biotope' eingenommen. Dabei nehmen die Gebäude (HN1), versiegelte Hofflächen (HT1) sowie der im Norden gelegene Parkplatz (HV3) den flächenmäßig größten Anteil ein.

Am Ostrand des großen, asphaltierten Parkplatzes (HV3) im Norden des Gebietes verläuft eine nach Norden schwach auslaufende Böschung (HH0), welche in Teilen mit einem Brombeer-Gesträuch (*Rubetum fruticosi*) bewachsen ist. In den offenen Bereichen der Böschung wird das Brombeer-Gesträuch von der Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft (*Tanacetum-Arrhenatheretum*) abgelöst. Auf diesem Teilstück der Böschung wachsen gleichermaßen

Arten der wärmegeprägten und ausdauernden Ruderalgesellschaften sowie des Wirtschaftsgrünlandes. Es herrschen unter anderem Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) und Krause Distel (*Carduus crispus*) sowie Weißes Labkraut (*Galium album*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*) vor.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs erstreckt sich entlang der Gebäudestruktur auf der Ostseite ein regelmäßig gepflegter Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (*Lolio-Cynosuretum*) mit Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*).

In dem im Süden des Plangebietes gelegenen Garten findet sich ein bereits ruderalisierter Rotschwingel-Grünpippau-Parkrasen (*Festuco commutatae-Crepidetum capillaris*) mit Wohlriechendem Veilchen (*Viola odorata*), Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*), Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gewöhnlicher Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) sowie randlich vereinzelt die besonders geschützte Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*, RL2/3).

Säume bzw. linienhafte Hochstaudenfluren (K)

Linienhafte Saumstrukturen finden sich in erster Linie in dem im Süden gelegenen Garten entlang der Gehölze. Am Westrand der Gartenfläche verläuft die von Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) dominierte Knoblauchsrauken-Kälberkropf-Gesellschaft (*Alliario-Chaerophylletum*). Als weitere Arten treten Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) sowie Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) hinzu.

Im östlichen Teil des Gartens erstreckt sich ein Saum mit der nitrophytischen Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft (*Urtica dioica-Glechometalia*-Gesellschaft) mit überwiegend Großer Brennnessel (*Urtica dioica*).

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Kleinflächig kommt unmittelbar südlich der Kurhausstraße, umringt von einem Siedlungsgehölz (BJ0), eine ruderale Wiese mit der wärmegeprägten Rainfarn-Glatthafer-Gesellschaft (*Tanaceto-Arrhenatheretum*) vor. In diesem Bereich wachsen Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Dost (*Origanum vulgare*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und vereinzelt Natternkopf (*Echium vulgare*).

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Nachnutzung bzw. Wiedernutzbarmachung eines ehemaligen Klinikgeländes am südlichen Rand von Bad Münster am Stein vor. Hierzu sollen die Gebäude der ehemaligen Rotenfelsklinik abgerissen und sonstige Betriebseinrichtungen, Lager- und Gartenflächen sowie der Aufwuchs beseitigt werden, um diverse Wohnnutzungen, barrierefreie Arztpraxen, eine Kindertagesstätte sowie eine mehrgeschossige Mobilstation (Parkhaus) entstehen zu lassen. Das Vorhaben wird über die 13. Änderung des Bebauungsplanes 'Zwischen Bundesbahn und Nahe' gesichert.

Die Erschließung erfolgt über die Kurhausstraße.

Durch die Planung geht anlagebedingt nahezu der gesamte Biotopbestand des Vorhabensgebietes verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat somit die Beseitigung nahezu der kompletten Gehölz-, Gras- und Krautvegetation dieser Fläche sowie den Teilabriss und Umgestaltung der Gebäude zur Folge.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der Vegetationsbestand in Teilbereichen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich für die meisten Artengruppen wie Vögel und Fledermäuse durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Baubedingte Störungen betreffen das für die Wiedernutzbarmachung und im Zuge dessen weitgehende Umgestaltung des Geländes vorgesehene Gebiet und dessen unmittelbare Umgebung.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel und Säuger im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen. Durch die intensive Nutzung des südlich und östlich angrenzenden Kurparks, die benachbarte Wohnbebauung sowie die Lage im besiedelten Raum unterliegt das Gebiet bereits aktuell starken Vorbelastungen, so dass die baubedingten Störungen, abgesehen vom Tötungsrisiko wenig mobiler Arten, vernachlässigbar sind. Wie bereits ausgeführt, lässt sich das Ausmaß der Schädigung der Fauna wesentlich durch eine zeitliche Steuerung der Baumaßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Klinikgeländes sind angesichts der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes sowie der umliegenden Freizeitnutzungen und der damit bereits bestehenden Störungen zu vernachlässigen.

Die betriebsbedingten Störungen werden sich nach Abschluss der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen nicht wesentlich verstärken.

Ebenso sind keine betriebsbedingten oder sonstige Störungen auf das jenseits des Kurparks gelegene Vogelschutzgebiet VSG-7000-029 'Nahetal' zu erwarten*. Das Baufeld wird in Richtung Süden zunächst durch eine dichte Hecke mit Einzelbäumen begrenzt, auf welche der stark frequentierte Kurpark folgt.

** Aufgrund der erläuterten Lage des Vorhabensbereichs innerhalb der bestehenden Ortslage, der abschirmenden Wirkung der südlich angrenzenden Hecke sowie der erheblichen Vorbelastung des weiteren Umfelds halten wir eine dezidierte Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung aus fachgutachterlicher Sicht für nicht erforderlich*

G. Artenschutzrechtliche Prüfung

G.1 Fledermäuse

Zur Lebensweise der heimischen Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Dabei besitzen die einzelnen Arten die unterschiedlichsten Strategien. Diese reichen von der Jagd im freien Luftraum nach kleinen Insekten, über die Jagd direkt über der Wasseroberfläche nach Zuckmücken und den Rüttelflug mit dem Absammeln von Insekten von Blattoberflächen, bis hin zur Jagd auf Laufkäfer am Boden.

Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen unsere Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energiesparend zu überdauern. Circa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch weitgehend frostfreien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen jedoch in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Um die Jungen möglichst schnell aufzuziehen, benötigen sie hohe Umgebungstemperaturen, wozu auch die Gruppenbildung beiträgt. Die Wochenstubenzeit zieht sich von Mai bis August. Bei den meisten Arten bekommt jedes Weibchen nur einmal im Jahr ein Junges. Wenige, wie die Zwergfledermaus, gebären auch Zwillinge. Nach dem Flüggewerden der Jungen ziehen sich die adulten Tiere mehr und mehr aus dem gemeinsamen Quartier zurück. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren feststellen. Viele Fledermäuse finden sich an zentralen Punkten ein. Hierbei spielen vermutlich mehrere Funktionen eine Rolle - Wissensvermittlung, Quartiersuche, Paarung. Bis zum Winteranfang müssen zudem die Fettreserven für den Winterschlaf angelegt werden. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt. Während einige Arten während des Jahresverlaufs relativ stationär sind, gibt es auch ausgesprochene Fernzieher, die besonders im Spätsommer gut zu erfassen sind.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind Kulturfolger. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten wie das Große Mausohr, haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienenen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den typischen Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche in nur 1 bis 2 cm breiten Spalten am besten erfüllt. Diese Spalten befinden sich unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspallen. Natürliche Pendants hierzu sind Felsspalten und Rindenabplatzungen. Typische Arten sind Zwerg- und Breitflügel-fledermaus. Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln in der Wochenstubenzeit je nach Wetterlage und Parasitenfracht oftmals kleinräumig das Quartier.

Im Winter werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgenkeller u.ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Der Nachweis von Fledermäusen in Gebäuden ist bei den im Dach frei hängenden Arten einfach. Gute Möglichkeiten bieten sich außerdem bei Arten, die innen in Spalten im Dach hängen. Hier ist aufgefundener Kot häufig aufschlussreich. Der Nachweis von Fledermäusen in Spalten, die sich außen an Häusern befinden, ist wesentlich aufwändiger. Handelt es sich dabei um Winterquartiere, erhöht sich der Schwierigkeitsgrad noch.

Langohren sind durch Detektorkontrollen nur schwierig zu erfassen, da sie flüstern. Die Rufe und der Kot der zwei Langohr-Arten sind schlecht auseinanderzuhalten.

Alle heimischen Fledermäuse sind streng geschützt. Bei Eingriffen in ihren Lebensraum müssen daher im Vorfeld die potenziellen Auswirkungen abgeschätzt werden.

Methode

Die Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten erfolgte am 15.09. und 19.09.2022 bei günstigen Witterungsbedingungen. Das Gelände wurde während der Begehungen mehrfach mit einem Handdetektor entlang von wichtigen Leitstrukturen abgesprochen, um den Artbestand möglichst umfangreich aufnehmen zu können. Naturgemäß können bei zwei Begehungen nicht alle vorkommenden Fledermausarten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Zur Präzisierung der erfassten Daten wurde eine Horchbox über drei Nächte vom 15.09. bis 17.09.2022 auf dem Gelände aufgestellt. Diese erfasst Fledermausrufe autonom und die vorkommenden Fledermausarten können umfangreicher dargestellt werden.

Die Gebäude wurden am 15.09.2022 dezidiert auf das Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten und mögliche Wochenstuben oder Winterquartiere untersucht. Dabei wurde auf das Vorkommen von Kotspuren, Futterresten oder schlafenden Tieren geachtet. Die Dachbereiche und Fensterbänke wurden systematisch und wenn nötig mit Hilfe eines Fernglases auf Kot- oder Urinspuren, sowie auf Spalten oder Löcher, die sich als Quartier eignen, kontrolliert.

Artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäuse

Alle in Rheinland-Pfalz heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie, § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Im Rahmen von internationalen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland zudem zum weitreichenden Schutz der Fledermäuse verpflichtet (EUROBATS, Berner Konvention, Bonner Konvention).

So ist es verboten, Fledermäuse zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung von Fledermäusen ist (wie auch die Verletzung von Tieren) nicht nur durch Gewalteinwirkung möglich, sondern auch dadurch, dass schlafende oder überwinternde Tiere in ihrem Quartier eingeschlossen werden, dieses nicht mehr verlassen können und verdursten oder verhungern. Auch die Zerstörung der Quartiere mit sich darin befindenden Tieren fällt unter das Verletzen oder Töten von Fledermäusen.

Die Beseitigung von wiederkehrend genutzten Quartieren stellt eine Beschädigung (wenn der Zugang temporär verschlossen wird) oder Zerstörung (wenn dieser dauerhaft verschlossen wird oder wenn das Quartier selbst beseitigt wird) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar und verstößt somit gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der Schutz dieses Paragraphen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt sowohl für Wochenstuben als auch für Sommer-, Übergangs- und Winterquartiere.

Zudem dürfen Fledermäuse, wie andere streng geschützte Arten, nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert. Aufgrund der über Generationen tradierten Nutzung von Quartieren kann es auch bei temporären Störungen während der Fortpflanzungsperiode, zu der die häufig in Übergangsquartieren vollzogene Paarung zählt, rasch zu einem verminderten Fortpflanzungserfolg und somit zu einer Erheblichkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Gleiches gilt, wenn Störungen im Winterquartier zu einem häufigeren Aufwachen und somit zu einem relevanten Energieverlust führen, welcher die Überlebensquote im Winterhalbjahr reduzieren kann.

Tötungen von Fledermäusen wirken sich bei dieser Artengruppe besonders gravierend aus, da Fledermäuse generell über eine sehr geringe Reproduktionsrate verfügen und somit auch Verluste von Einzeltieren schnell populationswirksam werden können.

Somit ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich, die Tötung von Fledermäusen (auch die unbeabsichtigte sowie die mittelbare durch Verschluss der Ausflughöffnungen aus den Quartieren) zu vermeiden und die Quartiere mitsamt den Einflugmöglichkeiten dauerhaft und uneingeschränkt zu erhalten.

Ergebnisse der Gebäudekontrolle

Außen an den Gebäuden befinden sich zahlreiche Spalten, die von Fledermäusen genutzt werden können. Diese finden sich etwa an Fensterrahmen, zwischen Mauern und Isolierungen. Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnten keine Spuren von Fledermäusen gefunden werden, die auf Sommer- oder Winterquartiere hindeuten. Ein Vorkommen der Fledermäuse innerhalb der Gebäude kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bäume mit entsprechenden Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen und somit Quartiereignung für die streng geschützten Säugetiere fehlen hingegen im Plangebiet komplett.

Ergebnisse der Detektorbegehung

Im Rahmen der Detektorbegehung konnten mehrere Fledermausarten jagend auf der Fläche festgestellt werden. Am östlichen Gebäude konnten 2-3 Zwergfledermäuse von der Dachumkleidung ausfliegend beobachtet werden, wobei es sich vermutlich um Sommerquartiere handelt. Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnte der Bereich nicht untersucht werden, da sich dieser an der Fassade des Gebäudes befindet.

Im Zuge der Detektorbegehungen zur Erfassung der Fledermausrufe konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

Tab. 2: Festgestellte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung

Alle nachgewiesenen Arten, mit Ausnahme der Zwergfledermaus sind als Nahrungsgäste zu werten; BNatSchG: §§ - streng geschützte Art; Rote Liste BRD / RLP: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbek. Ausmaßes, V - Vorwarnliste, II - Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	BNatSchG	RL RLP	RL BRD
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	2	3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	§§	2	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	D	D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	3	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	2	D
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	3	
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	§§		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	3	

Charakterisierung der nachgewiesenen Arten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten in eher flatterndem oder rüttelndem Flug, um Insekten im vertikalen Flug von Blättern und Wänden abfangen zu können. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten und Dachböden, Winterquartiere in Kellern, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*): Jagt in Parks, Gärten und Siedlungen sowie an Fließgewässern und Laternen. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Gebäuden und Baumhöhlen, Winterquartiere meist in Stollen.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*): Der Flug der Mückenfledermaus gleicht weitestgehend dem der Zwergfledermaus und sie bezieht auch ähnliche Quartiere. Das Jagdhabitat bezieht sich auf Tallagen mit Nähe zum Wasser und Baumgehölzen. Die Art gilt nicht als besonders lichtscheu und jagt an Straßenlaternen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*): Jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Aalen, um Bauernhöfe etc. Der Große Abendsegler ist ein Langstreckenzieher mit Wochenstuben überwiegend in Nordosteuropa. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohlen Betonmasten, Wand- und Felsspalten, Hohlräumen von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken etc. Die Art gilt nicht als lichtempfindlich und jagt typischerweise an Laternen.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baum- bzw. Spechthöhlen, Fledermauskästen und selten auch in Gebäuden. Die Art jagt im schnellen Flug meist auf langen Bahnen, die regelmäßig auf und ab geflogen werden. Bevorzugt an Waldrändern, Schneisen und Abhängen sowie Laternen in der Nähe des Waldes. Die Art ist nicht lichtscheu und profitiert von Wegbeleuchtungen.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*): Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Tunnel, und Nistkästen bevorzugt. Winterquartiere befinden sich in Stollen, Bunkern, Höhlen sowie Spalten und jagt bei geeigneten Temperaturen sogar im Winter. Die Wasserfledermaus jagt an verschiedenen Gewässern, wobei glatte Wasseroberflächen bevorzugt werden. Auch gechlorte Freibäder werden genutzt, wohingegen Bereiche schlechte Wasserqualität gemieden werden.

Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*): Ähnlich wie die Zwergfledermaus ist die Weißrandfledermaus ein Kulturfolger. Die Art jagt oft in Siedlungen, Parks und Waldrändern. Quartiere befinden sich in Gebäuden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Die Zwergfledermaus jagt in sehr wendigen Flügen, sucht aber auch feste Strecken durch auf und ab fliegen ab. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rollläden und ähnlichen Verstecken. Die Art zählt nicht zu den lichtscheuen Arten und jagt im Schein von Straßenlaternen.



Abb. 2: Flugrouten der nachgewiesenen Fledermausarten (rote Pfeile), Quartiere der Zwergfledermaus (rote Punkte) - Ausschnitt DOP unmaßst. - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearb.]

Fazit

Trotz der zahlreichen Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden im Plangebiet konnte lediglich am östlichen Gebäude der Paracelsusklinik gegenwärtig eine Nutzung als Tagesquartier der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Die übrigen nachgewiesenen Arten nutzen primär den Luftraum zur Jagd. Diese Nutzung als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten.

Ein Verlust des in der Fassade des östlichen Gebäudes nachgewiesenen Quartiers der Zwergfledermaus führt ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen zum Schutz der Tiere zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht mit Abriss bzw. grundlegenden Veränderungen der Gebäude verstößt ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

G.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 28.04., 05.05., 13.05., 01.06. und 21.06.2022 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch fünf Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng und europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Die zu beurteilenden Bereiche wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 29 Vogelarten in den Untersuchungsgebieten, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 20 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Blaumeise, Buntspecht, Elster, Girlitz, Graureiher, Grünfink, Grünspecht, Höckerschwan, Haussperling, Kohlmeise, Kormoran, Nilgans, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Stockente und Türkentaube). Die Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung der Untersuchungsgebiete liegen. Der Turmfalke nutzt die Bereiche ausschließlich zum Überflug und nicht zur Jagd. Mehlschwalben jagen über der Fläche Insekten im Flug. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 9 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen und die offene Scheune des Untersuchungsgebietes eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Siedlungsgebietes vor. Die Untersuchungsgebiete beherbergen eine durchschnittliche Anzahl an Vogelarten bezogen auf die unterschiedlichen Habitatbedingungen bestehend aus Einzelbäumen, kleinen Gehölzgruppen sowie offenen grasigen Bereichen und Gebäuden sowie deren Innenhof. Ausgehend von diesen abwechslungsreichen, aber sehr kleinräumigen Lebensraumbedingungen befinden sich innerhalb des Plangebietes mehr Arten mit Status Nahrungsgast und Überflieger als brütende Arten.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, Ba- Brut außerhalb, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BVa			§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	N			§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BVa			§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N			§
Elster	<i>Pica pica</i>	N			§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N			§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü			§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	N			§§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ü			§§
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Ü			§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B			§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	3		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N			§
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ü			§
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	N			§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3	§
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	N			§
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	V	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BVa			§
Stadtttaube	<i>C. livia forma domestica</i>	B			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	V	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N			§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ü	3		§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Ba			§

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Mit dem Grünspecht konnten eine Art, die nach BNatSchG streng geschützt ist, erfasst werden. Für die Art besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Überflieger eingestuft wird.

Im Rahmen der Begehungen konnten fünf Rote-Liste-Arten festgestellt werden mit den Arten Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Stockente, was der durchschnittlichen Anzahl in vergleichbaren Geltungsbereichen entspricht. Bei diesen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste und Überflieger, sodass keine Betroffenheit besteht.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- | | |
|--|--------------|
| - Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Überflieger |
| - Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: -): | Nahrungsgast |
| - Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): | Nahrungsgast |
| - Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): | Nahrungsgast |
| - Star (§, RL RLP: V, RL BRD: 3): | Nahrungsgast |
| - Stockente (§, RL RLP: 3, RL BRD: -): | Überflieger |

Stadttaube (RL RLP: -, RL BRD: -):

Die Stadttaube brütet in der teilweise defekten Dachkonstruktion aus Holz auf der Südseite des östlichen Gebäudes. Diese Art brütet oftmals über das gesamte Jahr und kann somit nicht durch eine Bauzeitenregelung geschützt werden. Es ist dennoch zu vermeiden, dass Jungvögel innerhalb der Konstruktion getötet werden, sollte diese abgerissen werden. Zum Schutz der Tiere ist vor Beginn der Arbeiten an diesem Teil des Gebäudes ein Ornithologe hinzuzuziehen, der prüft, ob eine Brut zum geplanten Baustart stattfindet. Sollten Jungvögel oder ein angefangenes Gelege gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit dem Ornithologen abzusprechen.

Kommentar Avifauna:

Das Gelände sowie die Gebäude der Paracelsusklinik spielen für die dort heimische Avifauna eine untergeordnete Rolle als Bruthabitat. Der Anteil an Brutvögeln im Vergleich zu überfliegenden Arten und Nahrungsgästen ist deutlich geringer und alle Arten mit Brutnachweis innerhalb des Projektgebietes sind als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen.

Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und können auf umliegende Gehölze oder Gebäude in den Randbereichen ausweichen. Durch die parkartigen Strukturen rund um die Untersuchungsfläche stehen viele Gehölze und Bäume zur Verfügung, sodass eine signifikante Verschlechterung des Habitatpotenzials nicht zu erwarten ist.

Im Geltungsbereich konnten keine in Deutschland oder Rheinland-Pfalz gefährdeten Vogelarten als Brutvogel festgestellt werden.

Lediglich die nicht geschützte Stadttaube brütet vermutlich ganzjährig auf dem Dach des östlichen Gebäudes, weswegen vor Beginn der Dacharbeiten ein Ornithologe hinzuziehen ist, der den Schutz eventueller Jungvögel gewährleisten kann.

Die Gehölze sind in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen. Bereiche mit einer grasig-krautigen Vegetation sollten ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit (15.03. bis 31.08.) beseitigt werden, um einem möglichen Verlust an Bodenbrütern vorzubeugen.

G.3 Reptilien

Insbesondere die Gartenfläche im Süden des Vorhabensgebietes weist in Teilbereichen eine gewisse Habitategnung für streng geschützte Schlangenarten und Eidechsen auf.

Aufgrund des potenziellen Vorkommens verschiedener Reptilien wurde eine intensive Reptilienuntersuchung durchgeführt. Hierbei wurden neben den standardmäßigen Transektbegehungen für aktive Reptilien (sonnend, jagend) auch künstliche Verstecke ausgelegt. Insgesamt wurden 6 künstliche Verstecke (Dachpappe) am 08.02.2022 ausgebracht, welche an insgesamt sechs Terminen kontrolliert wurden. Bei den Begehungen wurden neben den ausgelegten Verstecken zudem alle vorhandenen Versteckplätze (hohl aufliegende Steine, Platten etc.) untersucht.

Bei den Begehungen konnten an keinem Termin Nachweise für Reptilien erbracht werden. Von der aktuellen Planung sind somit keine Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Reptilien gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen.

G.4 Sonstige Artengruppen

Die Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus anderen als den untersuchten Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien, die in der Umgebung von Bad Münster am Stein vorkommen (Nachweis im Bereich des Messtischblattes 6113 Bad Kreuznach), kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln, Schnecken, Libellen und Amphibien negiert werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen nur in geringer Individuenzahl vor, diese weisen keinerlei Fraßspuren auf, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Raum von Bad Münster am Stein vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Gleiches gilt für die zu den Schläfern (Bilche) gehörende Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*), deren Habitatansprüche an die Größe und Dichte von Gehölzen auf den Grundstücken des Geltungsbereichs nicht erfüllt werden.

Für die extrem anspruchsvolle und scheue Wildkatze (*Felis silvestris*) ist das Plangebiet ebenfalls nicht als Lebensraum geeignet, da es fernab der weitgehend geschlossenen Waldgebiete liegt.

Im Plangebiet kommen zudem keine streng geschützten Pflanzenarten vor.

H. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind im Untersuchungsgebiet vor allem die Gebäude potenziell von Interesse, die an den Außenfassaden geeignete Nischen mit Quartiereignung aufweisen. Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen fehlen hingegen komplett.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden alle Gebäude durch Absuchen der Gebäudehülle mittels Fernglas sowie durch Begehungen der Innenräume überprüft. Zusätzlich wurde das Areal mit einem Handdetektor hinsichtlich ausfliegender Tiere geprüft. An dem südlich gelegenen Gebäude konnten zwei Sommer- bzw. Tagesquartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

Von den übrigen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten wird das Gebiet als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG liegt somit lediglich für die Quartiere der Zwergfledermaus vor. Diese sind bei Verlust im Zuge der Sanierung des Klinikgebäudes zwingend zu kompensieren.

Es gehen in gewissem Maße Nahrungsflächen verloren. Diese sind jedoch nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einzustufen, da sie nicht populationswirksam sind. In der näheren Umgebung, entlang der Nahe sowie dem unmittelbar angrenzenden Kurpark stehen Nahrungsflächen in großer Zahl und hoher Qualität zur Verfügung. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht jagen, verbessert sich möglicherweise die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat.

Zwergfledermäuse überwintern in milden Wintern häufig in Gebäuden, weswegen eine Bauzeitenreglung zum Schutz der Tiere nicht ausreichend ist. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist bei der Abnahme der Dachverkleidung an dem betroffenen Gebäude ein Fledermauskundler hinzuziehen, der die Tiere freistellen und in ein Ersatzquartier verbringen kann. Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind bei einer Veränderung der Quartiere ein Ganzjahresquartier und zwei Sommerquartiere in Form von Fledermaussteinen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen, sodass der Quartierverlust kompensiert wird. Die Hangplätze für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermauskundler abzustimmen. Bei Erhalt der Quartiere sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Eine Betroffenheit streng geschützter Fledermausarten nach § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vögel

Die Gehölze im Bereich des Vorhabens sind vital und weisen weder Rindenabplatzungen noch Höhlen auf. Das Vorkommen von Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt.

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet ebenfalls eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Gebietes liegen. Die meisten der vorkommenden Vogelarten sind zudem in ihrem Bestand nicht gefährdet und sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst, sodass sie zum Brüten auf Strukturen außerhalb des Plangebietes ausweichen können. Das Plangebiet fungiert somit primär als Nahrungshabitat. Die nähere Umgebung weist in weiten Bereichen

hochwertige Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitats im direkten Umfeld ausweichen können.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich größtenteils um frei an Gehölzen oder in bzw. an Gebäuden brütende Arten. Diese sind an jährliche Nistplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Die Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten der Gebäude sollten möglichst außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden. Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Reptilien

Im Gebiet erfolgten bei insgesamt sechs Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen keine Beobachtungen von streng geschützten Reptilien.

Eine Betroffenheit streng geschützter Reptilien nach § 44 BNatSchG kann somit aus fachgutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sonstige Artengruppen

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im direkten Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Bad Münster am Stein vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume oder die zwingend benötigten Futterpflanzen in ausreichender Menge (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

I. Erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen

Um Verstöße gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden und einen möglichst umweltverträglichen betrieblichen Ablauf zu gewährleisten sind zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen folgende Maßnahmen erforderlich.

Die Gehölzrodungen sowie der Abriss der Gebäude haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist von 01. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.

Zwergfledermaus

Um die Voraussetzungen für eine Veränderung des betroffenen Gebäudes ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schaffen, ist bei Verlust von Fledermausquartieren in Form von Ersatzquartieren (Fledermaussteine) auszugleichen. Sollten im Zuge der Sanierungsmaßnahmen Veränderungen an den betroffenen Gebäudeteilen erfolgen, sind im Vorfeld der Arbeiten ein Ganzjahresquartier und zwei Sommerquartiere im räumlichen Zusammenhang in Form von Fledermaussteinen aufzuhängen. Die Hangplätze für eventuell erforderliche Ersatzquartiere sind mit einem Fledermauskundler abzustimmen.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist bei der Abnahme der Dach- bzw. Fassadenverkleidung am südlich gelegenen Gebäude ein Fledermauskundler hinzuziehen, der die Tiere freistellen und in ein zuvor bereit gestelltes Ersatzquartier verbringen kann.

Darüber hinaus ist zu empfehlen, dass an dem betroffenen Gebäude mindestens vier Fledermauseinbausteine (Flachkästen) verbaut werden. Diese sollten nicht über Türen und Fenstern eingebaut werden (Kotanfall) und dürfen nicht beleuchtet werden. Der Zuflug muss frei sein und der Anflug griffig.

Mit Umsetzung der genannten Maßnahmen lässt sich eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausschließen und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt.

Sonstige Empfehlungen

Je nach Ausgestaltung der Gebäude bzw. der Glasfassaden sind entsprechende Maßnahmen gegen Vogelschlag zu berücksichtigen

Die Beleuchtung innerhalb des Geltungsbereichs sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.

J. Fazit

Ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen des Artenschutzes verstößt die vorliegende Planung bei Veränderungen der Gebäudestruktur im Bereich der nachgewiesenen Fledermausquartiere hinsichtlich der streng geschützten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bei einer Veränderung der betroffenen Gebäudeteile im Süden des Plangebietes kommt es ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Je nach Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahmen kann es zudem zur Tötung von Tieren (Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt I. aufgeführten Vorgaben, insbesondere der vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen hinsichtlich der streng geschützten Zwergfledermaus, ist die Realisierung des Vorhabens ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) möglich.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen. Der Rückbau von Gebäudestrukturen muss ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Arten/Artengruppen Fledermäuse, Vögel und die Reptilien erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.

K. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2017): Verbreitungskarten Fledermäuse Rheinland-Pfalz. <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/artenschutzprojekte/saeugetiere/fledermaeuse/> (abgerufen am 12.08.2021)
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2021): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 12.08.2021).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Fledermaus-Handbuch LBM-Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz.

- LIMPENS, H. J. G. A.; TWISK, P. & VEENBAAS, G. (2005): Bats and road construction. Brochure about bats and the ways in which practical measures can be taken to observe the legal duty of care for bats in planning, constructing, reconstructing and managing roads, 24 S.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - Recht d. Natur Sh. 66
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SUEDFELDT, C.; DRÖSCHMEISTER, R.; FREDERKING, W.; GEDEON, K.; GERLACH, B.; GRÜNEBERG, C.; KARTHÄUSER, J.; LANGGEMACH, T.; SCHUSTER, B.; TRAUTMANN, S. & WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland - 2013. - Münster.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf das südöstliche Gebäude des Klinikgeländes



Bild 02: Die Südseite des alten Klinikgebäudes



Bild 03: Der rückwärtige Gartenbereich im Süden des Plangebietes



Bild 04: Der im Süden gelegene Garten mit Blick Richtung Südwesten; die Gehölze stehen überwiegend außerhalb des Gebietes im direkt angrenzenden Kurpark



Bild 05: Die gepflasterten Hofflächen im Bereich des Gartens



Bild 06: Die unversiegelte Lagerfläche westlich des im Süden gelegenen Gebäudes



Bild 07: Die vorgelagerten Pflanz- und Zierbeete entlang des südlichen Gebäudes



Bild 08: Der Eingangsbereich des südlich gelegenen Gebäudes mit umgebenden Ziergehölzen



Bild 09. Der Eingangsbereich des nördlich gelegenen Gebäudes mit umgebenden Ziergehölzen und Parkflächen



Bild 10: Asphaltierte Flächen östlich des nördlich gelegenen Gebäudes



Bild 11: Das Robinien-Gehölz im nördlichen Teil des Plangebietes



Bild 12: Blick in Richtung Süden entlang der schwach auslaufenden Böschung unmittelbar am Rand des asphaltierten Parkplatzes



Bild 13: Der asphaltierte Parkplatz am Nordrand des Geltungsbereichs



Bild 14: Der rückwärtige Bereich des nördlich gelegenen Gebäudes mit verwilderten Siedlungsgehölzen



Bild 15: Die Gebäudestrukturen im Inneren des Dachstuhls ohne Nachweis wiederkehrend genutzter Nester



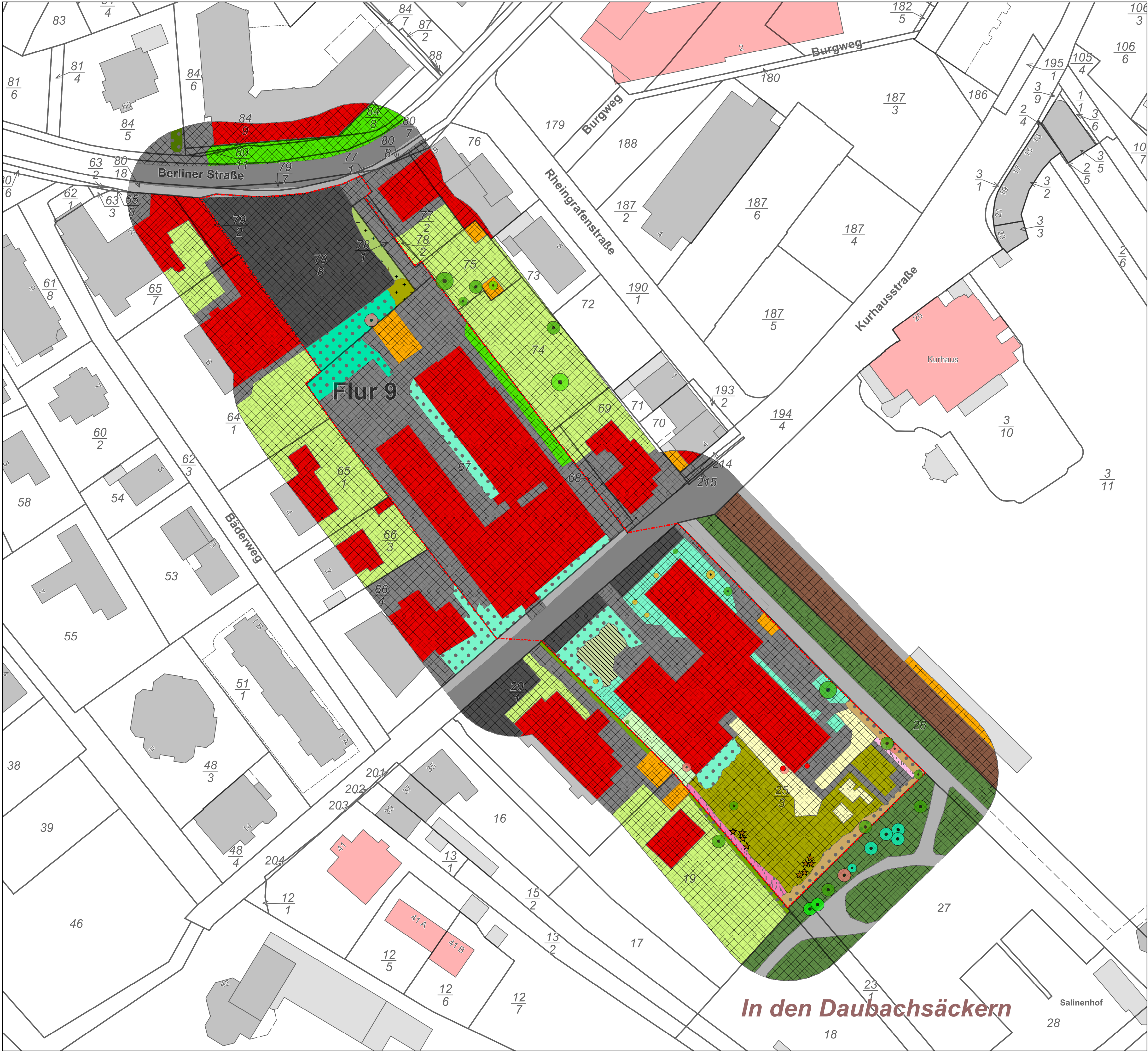
Bild 16: Das am südlich gelegenen Gebäude rückzubauende Element auf der ehemaligen Klinik, welches keine Vogelbruten aufwies



Bild 17: Besonders geschützte Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*, RL2/3) im Bereich der Gartenfläche



Bild 18: Die südlich gelegene Gebäude mit zwei nachgewiesenen Quartieren der streng geschützten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



Bestand Biotoptypen

Kleingehölze (B)

	Strauchhecke, artenarm (BD2 xd2)	Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch
	Schnithecke (BD4 hb)	Hainbuchen-Hecke
	Baumhecke, artenarm (BD6 xd2)	Feldahorn-Bestand
	Baumhecke, artenarm (BD6 xd2)	Robinien-Bestand
	Siedlungsgehölz, Ziergehölz (BJ0 s7)	

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

	Böschung, ruderalisiert (HH0 tu)	Rainfarn-Glatthaferwiese
	Böschung, verbuschend (HH0 tt)	Brombeer-Gesträuch
	Hausgarten (HJ1)	
	Strukturr. Stadtpark mit altem Baumbestand (HM1)	
	Vielschnitttrassen (HM4c)	Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen
	Parkrasen, ruderalisiert (HM4c tu)	
	Pflanzenbeet (HM5)	
	Gebäude (HN1)	
	Nebengebäude (HN1a)	
	Bauwerk (HN5*)	
	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	
	Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	
	Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	
	Parkplatz (HV3)	

Säume (K)

	Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	Brennnessel-Gundermann-Ges.
	Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	Knoblauchsrauken-Kälberkropf-Ges.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

	Trockene Hochstaudenflur, wiesenartig	Rainfarn-Glatthaferwiese
--	---------------------------------------	--------------------------

Verkehrs- und Wirtschaftswege

	Gemeindestraße (VA3)	
	Rad-, Fußweg (VB5)	

Besonders geschützte Arten

	Bocksrhiemenzunge (Himantoglossum hircinum)	
--	---	--

Einzelgehölze

	Laubbaum standorttypisch	
	Laubbaum Ziergehölz	
	Laubbaum standortfremd	
	Nadelbaum standortfremd	
	Obstbaum Hochstamm	
	Strauch standorttypisch	
	Strauch Ziergehölz	

Nachweise streng geschützter Arten

	Quartiere Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
--	---	--

Sonstige Darstellungen

	Plangebiet	
--	------------	--

Stadt Bad Kreuznach

Stadtteil - Bad Münster am Stein

Vorhabenbezogener B-Plan

'Zwischen Bundesbahn und Nahe'

(Nr. BM 1, 13. Änderung)

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 26.10.2022

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

0 25 50 m

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022 dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]